

Bewohner der Pflegestufe 0

Lücke im Gesetz könnte zum Heimplatzverlust führen

In vielen Pflegeeinrichtungen leben Bewohner der sogenannten Pflegestufe 0. Insbesondere psychiatrische Pflegeeinrichtungen aber auch geschlossene Abteilungen von Pflegeheimen beherbergen sehr häufig Bewohner dieser „Pflegestufe“. Sie werden finanziert über den Träger der Sozialhilfe (sogenannte „Hilfe zur Pflege“ gemäß § 61 SGB XII). Zum 1. Januar 2017 wird die Pflegestufe 0 abgeschafft. Diese Bewohner könnten sich dann in den Pflegegrad 1 einstufen lassen. Bewohner, bei denen zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI anerkannt ist, vollziehen den sogenannten Doppelsprung in den Pflegegrad 2.

Pflegebedürftigkeitsbegriff SGB XI und SGB XII: Im Rahmen der Änderung des SGB XI erfolgt auch eine Änderung des SGB XII. Es ist beabsichtigt, den Pflegebedürftigkeitsbegriff aus dem SGB XI in Gänze zu übernehmen. Derzeit gilt im Sozialhilferecht ein noch wesentlich weiter gefasster Pflegebedürftigkeitsbegriff, als nach dem SGB XI. Besteht ein sogenannter denklöglischer Hilfe- und Unterstützungsbedarf von wenigstens einer Minute, der auch im Anreichen von Medikamenten oder sonstigen Hilfe- und Unterstützungsleistungen gesehen werden kann, sind die Voraussetzungen der Zu-

erkennung der Pflegestufe 0 erfüllt. Hier gilt derzeit also noch ein erweiterter Pflegebegriff gemäß § 61 SGB XII.

Im Referentenentwurf zum dritten Pflegestärkungsgesetz (Sozialhilferecht) ist beabsichtigt, dass der Träger der Sozialhilfe bei einer stationären Unterbringung erst ab dem Pflegegrad 2 die Zahlungen übernehmen darf. In § 65 des Referentenentwurfes heißt es: „Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2, 3, 4, und 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen...“. Konkret bedeutet dies, dass die Bewohner, die derzeit in einem Pflegeheim leben und der Pflegestufe 0 zuzuordnen sind und keine eingeschränkten Alltagskompetenzen zuerkannt haben, nach dem Referentenentwurf ab dem 1. Januar 2017 keine Kostenübernahmen mehr durch die Träger der Sozialhilfe erhalten werden. Was die Situation besonders prekär macht: Nach dem aktuellen Referentenentwurf ist noch nicht einmal eine Übergangsregelung vorgesehen. Der Pflegegrad 1 erfasst Bewohner nur als reine Selbstzahler. Die Auswirkungen für die Praxis

dürften, sofern es bei der Regelung bleibt, erheblich sein.

Die Hürde zum Pflegegrad 2 ist hoch

Nach den neuen Einstufungskriterien, die ab dem 1. Januar 2017 erfüllt sein müssen, um den Pflegegrad 2 zu erhalten, ist vorgesehen, dass insgesamt 27 Punkte über die neuen Prüfkriterien erreicht werden müssen. Diese Schwelle ist hoch. Das heißt, dass Bewohner, die vorher der Pflegestufe 0 zuzuordnen waren, und bei denen die „Hürde“ des § 45a SGB XI (eingeschränkte Alltagskompetenzen aufgrund von seelischen Behinderungen oder einer psychischen Erkrankung) nicht genommen werden, keine Bewilligung der Kostenübernahme über die Sozialhilfe erhalten werden. Für die Einrichtungen bedeutet dies, dass bei diesen Bewohnern umgehend eine Überprüfung der Einstufung durch den Medizinischen Dienst im Hinblick auf § 45a SGB XI erfolgen muss.

Die Folge: Nach den jetzigen Referentenentwürfen müssen Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe 1 ohne eingeschränkte Alltagskompetenzen, die zum Teil in erheblichem Umfang auch Unterstützungs- und Hilfebedarf benötigen, aber nicht den Pflegegrad II erreichen, aus Pflegeheimen ausziehen, sofern sie die Kosten der

Heimunterbringung nicht allein tragen können. Dies stellt für die Betroffenen eine Katastrophe dar. Man geht von Schätzungen um die 80 000 Fälle bundesweit aus. Und dabei erklärt der Bundesgesundheitsminister stets, dass es keinerlei Benachteiligungen geben werde...

Aufgefangen werden sollen diese Bewohner nach der Gesetzessystematik im Zweifel von der Eingliederungshilfe oder dem häuslichen Umfeld (ambulant vor stationär, Eingliederung vor Pflege), die diesen speziellen Versorgungsauftrag gar nicht erbringen können bzw. hierfür nicht ausgerichtet sind. Ich vermute aber auch vielmehr, dass der Gesetzgeber diesen Kreis der Betroffenen in seine Überlegungen gar nicht einbezogen, möglicherweise übersehen hat. Warten wir es ab, ob der Gesetzgeber nachbessert. ●

Christian Henning

MEHR ZUM THEMA

Christian Henning ist Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter und Dozent in Kiel sowie Inhaber einer Pflegeeinrichtung. Im Zusammenhang mit der Pflegestufe 0 sieht er massive Probleme bei der Begutachtung der eingeschr. Alltagskompetenz. Lesen Sie hierzu einen Beitrag auf den Seiten 32 und 33.

mega.com
ein deutscher Hersteller für
Schwesternrufanlagen
drahtlos und drahtgebunden.
Auch als Insellösung geeignet
Info unter 04191/9085-0
www.megacom-gmbh.de

SOZIALMINISTERIUM: ES WIRD KEINE LÜCKE GEBEN

Auf das Problem aufmerksam gemacht hatte der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) und sieht bis zu 80 000 Heimbewohner gefährdet. Bereits jetzt weigern sich nach Angaben des Verbandes einzelne Sozialhilfeträger, bestehende Finanzierungsvereinbarungen mit den Pflegeheimen über das Jahr 2016 hinaus zu verlängern. Das Bundessozialministerium wies die

Befürchtungen zurück und betonte, es werde keine Gesetzeslücke geben. „Personen, die bisher Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, können darauf vertrauen, auch künftig Leistungen der Hilfe zur Pflege zu bekommen.“ Der Bundestag soll noch in diesem Jahr über das Pflegestärkungsgesetz III abstimmen.